



Merkblatt

Vorsorgestiftung VSAO

Versichert werden

Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen, Hilfsassistierende, Assistenz- und Oberärztinnen sowie Assistenz- und Oberärzte.

Aufnahmebedingungen

Versichert werden Arbeitnehmende, deren anrechenbarer Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Artikel 7 Absatz 1 BVG überschreitet. (CHF 22'050 ab 1.1.2023) Entschädigungen für Überstunden und sonstige Zulagen, welche nur gelegentlich ausgerichtet werden, sind nicht versicherbar. Bei einer Teilzeitanstellung kann der für die Versicherungspflicht erforderliche Mindestlohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt werden. Detailliertere Informationen finden Sie unter Artikel 3.1 und 3.2 des Stiftungsreglements.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Beginn des Anstellungsverhältnisses. Für die Risiken Tod und Invalidität beginnt die Versicherung jedoch frühestens ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Für Altersleistungen beginnt die Versicherung frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Versicherter Jahreslohn

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzuges. Der Koordinationsabzug beträgt momentan CHF 25'725 (ab 1.1.2023), was 7/8 der maximalen AHV-Rente entspricht.

Bei Teilzeitangestellten wird der Koordinationsabzug anteilmässig berechnet (Beschäftigungsgrad 50 % = Koordinationsabzug CHF 12'862.50).

Zum versicherten Lohn zählen auch regelmässige Zulagen. Diese sind folgende:

- Ferienanteil auf Zulagen
- Funktionszulage PK-pflichtig
- Nachtdienstvergütung
- Pikett-Präsenzdienst
- Pikettdienst Pauschale
- Nachtdienst Std. inkl. Ferien
- Pikett-Bereitschaftsdienst
- Sa/So-Dienst
- Zahn.I.Notfalldienst/Assistent
- Zahn.I.Hilfsmod-Gipser
- Zahn.I.Instruktorenentschädigung
- Sa/So. Tagesarbeit
- Pikett Nacht IRM
- Pikett Tag IRM
- Dekanatsentschädigung PK-pflichtig

Unbezahlter Urlaub

Bei einem unbezahlten Urlaub und Wiederaufnahme der bisherigen Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, die Risikoversicherung auf eigene Rechnung weiterzuführen. Die versicherte Person kann für die Dauer von mindestens 14 Tagen bis längstens zwei Jahren eine Risikoversicherung abschliessen. Der Antrag auf Weiterführung der Risikoversicherung muss vor Urlaubsbeginn bei der VSAO eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter dem Thema «unbezahlter Urlaub» oder im Stiftungsreglement in Anhang 3.

Einkauf von Altersleistungen

Ein Einkauf für Altersleistungen ist möglich

- a. durch Einbringung einer freiwilligen Einlage (reglementarischer Einkauf) vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen oder auf eine ganze Invalidenrente. Die Einlagen werden dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben;
- b. nach einer Aufteilung des Freizügigkeitsguthabens im Rahmen einer Scheidung. Die Rückzahlung wird im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

Die maximal mögliche persönliche Einlage ergibt sich aus Anhang 1 des Stiftungsreglements. Die Bestimmungen nach Artikel 79b BVG sowie 60a bis 60d BVV 2 müssen zwingend eingehalten werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Einkäufe infolge Übertragung einer Austrittsleistung bei Scheidung.

Partnerrente für Konkubinatspartner*in

Der überlebende Konkubinatspartner*in einer verstorbenen versicherten Person hat ab dem Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch nach Beendigung des Lohnnachgenusses der versicherten Person, Anspruch auf eine Partnerrente, wenn er beim Tod der versicherten Person

- a. für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss oder;
- b. älter als 45 Jahre ist, das Konkubinat bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen mindestens fünf Jahre gedauert hat und die versicherte Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod mit dem Partner in einer gemeinsamen Wohnung gelebt hat;
- c. und die gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem entsprechenden Formular der Stiftung schriftlich vereinbart und der Stiftung zu Lebzeiten eingereicht wurde.

Der überlebende Konkubinatspartner*in hat den Beweis dafür zu erbringen, dass er die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Wohneigentumsförderung

Die aktiv versicherte Person kann ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen oder verpfänden. Voraussetzungen und Umfang des Anspruchs richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung werden die Invaliditäts- oder Todesfallleistungen nicht gekürzt. Weitere Bestimmungen finden Sie unter Punkt 5.6.1 des Stiftungsreglements.

Pensionierung / Altersrücktritt

Das Pensionierungsalter ist erreicht, wenn die versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hat.

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Leistungskürzungen gehen zu Lasten des Versicherten.

Teilanspruch auf Altersleistungen

Die aktiv versicherte Person kann bis zum letzten Bezug von Altersleistungen maximal zweimal die teilweise Ausrichtung der Altersleistung verlangen, wenn sich ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent eines Vollpensums gegenüber dem Beschäftigungsgrad vor der Teilpensionierung reduziert und ein Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent eines Vollpensums verbleibt.

Das Alterssparkapital wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird zur Ermittlung der Altersleistungen verwendet. Der andere Teil ist dem Alterssparkapital einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

Temporäre Invalidenrente

Temporäre Invalidenrenten werden im Falle einer voraussichtlich andauernden Invalidität von mindestens 25 Prozent ausgerichtet. Bei teilweiser Invalidität werden die Leistungen nach dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent und mehr werden ganze Invalidenrenten fällig. Die Ausrichtung der Invalidenrente erfolgt unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nach Erfüllung der formellen Anspruchsvoraussetzungen ihre Ansprüche für eine Rente bei der IV oder dem zuständigen Sozialversicherungsträger geltend macht und von der IV als invalid anerkannt wird, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war.

Taggeldleistungen der IV schliessen den Rentenanspruch des Versicherten aus.

Detaillierte Informationen dazu finden Sie im Stiftungsreglement unter Punkt 5.4.1.

Austritt aus der Pensionskasse ohne Vorsorgefall

Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, ohne dass Vorsorgeleistungen fällig werden, scheidet die versicherte Person aus der Stiftung aus und erhält eine Austrittsleistung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die freiwillige Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47a BVG in Anhang 5 des Vorsorgereglements. Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem Stand des Alterssparkapitals im Zeitpunkt des Austritts, mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG. Austrittsleistungen werden nach dem Beitragsprimat gemäss Artikel 15 Absatz 2 FZG erbracht. Weitere Informationen dazu finden Sie im Stiftungsreglement unter Punkt 5.5.